

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973

Ausgegeben und versendet am 17. Oktober 1973

19. Stück

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. September 1973 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst.
43. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Oktober 1973, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird.
44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Oktober 1973, mit der der 27. Oktober 1973 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. September 1973 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst.

Auf Grund der gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwendenden §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. GÜG-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Prüfung für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst darf ein Prüfungswerber nur zugelassen werden, wenn der Nachweis über eine Ausbildung nach den folgenden Bestimmungen (§§ 2—5) erbracht ist.

(2) Ziel der Ausbildung ist es die Kenntnisse des Prüfungswerbers auf den Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes im Hinblick auf die praktischen Anforderungen der Landesverwaltung einschließlich der Gemeindeverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung zu erweitern und zu vertiefen und ihn in die Grundlagen der Wirtschaftspolitik, der angewandten Statistik und des Verwaltungsmanagements einzuführen.

§ 2

(1) Die Ausbildung umfaßt

- a) die fachliche Verwendung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde des Landes,
 - b) die fachliche Verwendung in mehreren Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung und
 - c) den Besuch von Ausbildungskursen
- (2) Gegenstände der Ausbildung sind:
1. Bundesverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der **Judikatur des Verfassungsgerichtshofes**; Landesverfassungsrecht, Verwaltungstätigkeit und Legistik im Stufenbau der Rechtsordnung; allgemeine Behördenorganisation;
 2. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten;
 3. Probleme und Auslegung der Verwaltungsverfahrensgesetze und sonstiger im Verwaltungsrecht anwendbarer Verfahrensgesetze und ihre praktische Anwendung;

4. folgende Gebiete des Verwaltungsrechtes:

- a) Bildung (Schulrecht, Recht der Massenmedien, Sport- und Volksbildungsrecht), Denkmalschutz und Kultusrecht;
- b) Finanzrecht (Grundzüge des Haushaltsrechtes des Bundes und des Landes, Finanzausgleich, Gebührenrecht und Grundzüge des übrigen Abgabenrechtes);
- c) Gesundheitswesen (Lebensmittelrecht, Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Krankenanstaltenwesen des Landes, das Sanitäts-, Krankenpflege-, Apotheken- und Arzneimittelwesen, das Giftwesen, die Heilberufe, das Heilquellen- und Kurortwesen und Umweltschutz);
- d) Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftsrecht, landwirtschaftliche Marktordnung, Landarbeitsrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Vorschriften über Jagd, Fischerei, Naturschutz, Tierschutz und Veterinärwesen);
- e) Polizeiverwaltungsrecht (Vorschriften über das Melde- und Ausweiswesen, die Fremdenpolizei, die Sicherheitspolizei, die Polizeiaufsicht, das Vereins- und Versammlungswesen, das Waffen- und Sprengmittelwesen, das Strafregister, die Sittlichkeitspolizei, die Pressepolizei, die Straßenpolizei, das Auswanderungswesen und das Sammlungswesen), Staatsbürgerschaftsrecht und Personenstands- und Volkszählungswesen;
- f) Sozialrecht (Arbeitsrecht, Dienstnehmerschutz, Sozialversicherungsrecht, Fürsorge-, Jugendschutz- und Jugendwohlfahrtsrecht);
- g) Recht der Technik (Baurecht, Straßenbaurecht, Wohn- und Siedlungswesen, Raumordnung, Energierecht einschließlich der Vorschriften über Elektrotechnik und Starkstromwege);
- h) Verkehrswesen;
- i) Recht der Wirtschaft (Gewerberecht, gewerblicher Rechtsschutz, Patentrecht, Versicherungsrecht, Kartellrecht, Wirtschaftsförderung, Preisrecht).

5. Grundzüge der Wirtschaftspolitik unter Einschluß der Grundzüge des Bank-, Geld- und Kreditwesens;
6. Grundzüge der angewandten Statistik;
7. Verwaltungsmanagement, insbesondere Technik der Verwaltungsorganisation, Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Landesverwaltung, Methoden der Menschenführung, Methoden der Verhandlungsführung und Diskussionstechnik.

§ 3

(1) Die fachliche Verwendung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde hat einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten zu umfassen.

(2) Der Prüfungswerber soll durch die fachliche Verwendung die Möglichkeit erhalten, in die praktische Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörde Einblick zu gewinnen und seine Kenntnisse in jenen Angelegenheiten, die Gegenstand der Ausbildung sind, zu erweitern.

§ 4

(1) Die fachliche Verwendung in mehreren Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung hat gleichfalls einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu umfassen. Hierbei ist der Prüfungswerber in einer solchen Fachabteilung jeweils mindestens für die Dauer von zwei Monaten zu verwenden.

(2) Der Prüfungswerber soll durch diese fachliche Verwendung die Möglichkeit erhalten, in die praktische Arbeit der Fachabteilungen Einblick zu gewinnen und seine Kenntnisse in jenen Angelegenheiten der Fachabteilungen, die Gegenstand der Ausbildung sind, zu erweitern.

§ 5

(1) Die Ausbildung des Prüfungswerbers in den Gegenständen Wirtschaftspolitik, angewandte Statistik und Verwaltungsmanagement hat möglichst durch den Besuch von Ausbildungskursen zu erfolgen.

(2) Der Prüfungswerber hat insbesondere entsprechende Kurse der Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der beruflichen Weiterbildung im Burgenland zu besuchen und ihren regelmäßigen Besuch durch eine Kursbestätigung und gegebenenfalls durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung nachzuweisen.

§ 6

Die Prüfung für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst ist schriftlich und mündlich abzuhalten.

§ 7

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Akten Rechtsprobleme schwieriger Natur zu klären und eine aktenmäßige Erledigung (Erlassung eines Bescheides) vorzunehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; ihre Dauer ist mit acht Stunden zu bemessen. Es sind dabei zwei Themen aus dem Bereich des Verwaltungsrechtes (§ 2 Abs. 2 Z. 4) zu bearbeiten. Eines

der beiden Themen ist dem Verwendungsbereich des Kandidaten zu entnehmen. Im Bedarfsfall ist der im § 2 Abs. 2 Z. 2 angeführte Gegenstand heranzuziehen.

(3) Die Themen sind von jenen Mitgliedern des Prüfungssenates zu erstellen, die vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmt werden.

§ 8

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundesverfassungsrecht und Landesverfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Verwaltungsverfahrensgesetze und die Grundzüge der übrigen im Verwaltungsrecht anwendbaren Verfahrensgesetze;
2. Verwaltungsrecht (§ 2 Abs. 2 Z. 4) unter besonderer Bedachtnahme auf den Verwendungsbereich des Kandidaten;
3. Grundzüge der Wirtschaftspolitik;
4. Grundzüge der angewandten Statistik.

§ 9

(1) Sitz der Prüfungskommission ist das Amt der Landesregierung.

(2) Zu den Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung selbst zu prüfen. Für den im § 8 Abs. 2 Z. 2 angeführten Gegenstand sind je Kandidat zwei Prüfer zu bestellen. Die Prüfer des allgemeinen Teiles und der im § 8 Abs. 2 Z. 1 und 2 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

43. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Oktober 1973, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung und, soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung

in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Die als Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Feber 1973, LGBl. Nr. 7, erlassene Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung XIII/3-Wasserbau sind als Punkte 7 und 8 anzufügen:

- „7. Technische Angelegenheiten der Müllbeseitigung.
- 8. Angelegenheiten des Gemeinde-Investitionsfonds.“

Der Landeshauptmann:

Kery

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Oktober 1973, mit der der 27. Oktober 1973 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.

Auf Grund der §§ 44 Abs. 5 und 47 Abs. 5 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, wird verordnet:

An den öffentlichen Pflichtschulen wird der 27. Oktober 1973 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Soronic